

## Räum- und Streupflicht - Eisfläche 20 x 30 cm

Auf einem ca. 2 Meter breiten Fußweg eines Grundstück zum Haus rutschte eine Pflegedienstkraft auf einer 20 x 30 cm großen Eisfläche aus und verletzte sich. Die Ansprüche auf Schmerzensgeld und materiellen Schadensersatz wurden vom BGH zurückgewiesen.

Eine Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt. Stets ist Grundvoraussetzung, dass auf Straßen und Wegen eine allgemeine Glätte gegeben ist und nicht nur einzelne Glättstellen vorliegen (BGH v. 26.02.2009 III ZR 225/08).

Eine räumlich und zeitlich unbegrenzte Streu- und Räumspflicht besteht auch für Gemeinden nicht. Rutscht ein Fußgänger auf einer einzelnen, örtlich begrenzten Eisfläche aus, muss die Kommune keinen Schadensersatz leisten (Thüringer OVG, Az.: 4 U 195/12).

Siehe hierzu auch Streupflicht / Räumspflicht im Teil Mietrecht - Einzelne mietrechtliche Themen

Für das Schneeschippen und das Streuen und Räumen der Gehwege und Straßen sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Diese Aufgaben können aber durch Satzung auf die Anlieger / Eigentümer der Grundstücke übertragen werden. Der Eigentümer kann nun wiederum diese Pflicht selbst übernehmen, ein Serviceunternehmen damit beauftragen oder die Verpflichtung auf den Mieter übertragen.

Die Räum- und Streupflicht beginnt in aller Regel um 07.00 Uhr morgens und endet abends um 20.00 Uhr. Auf dem Bürgersteig ist ein ca. 1 bis 1,20 Meter breiter Streifen frei zu räumen. Dieses gilt auch für den Hauseingang und den Weg zu den Mülltonnen.

Von diesen allgemeinen Regelungen können die örtlichen Satzungen jedoch Abweichungen vorgeben.